

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 29. Dezember 2012

INHALT:

- ▼ Vertragsnaturschutzprogramm: Menschen zum Mähen gesucht
- ▼ Öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“ der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“, 3. Änderung der Gemeinde Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“, 4. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 Baugesetzbuch „Vereinfachtes Verfahren“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“, 1. Änderung der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ der Gemeinde Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 61 „Etztalstraße/Perchastraße“, 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Aufkirchner Straße“ der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Am Sonnenhof“, 1. Änderung der Gemeinde Berg
- ▼ Jahresabschluss 2011 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

werden. Eine verbindliche Bewerbung ist bis zum 3. Januar 2013 möglich.

Starnberg, 17.12.2012

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“

Der Gemeinderat von Berg hat den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Bachhausen“ in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossen und die Begründung einschließlich der Umweltberichte gebilligt. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Bachhausen“ mit Begründung einschließlich der Umweltberichte sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Bachhausen“ ist unten als Übersichtsplan abgedruckt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit den Umweltberichten ist beigefügt. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Bachhausen“ und die Begründung einschließlich der Umweltberichte sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335**

Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 05.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost - Martelsäcker“ 3. Änderung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost - Martelsäcker“ 3. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

- immissionsrechtlichen Belangen,
- naturschutzrechtlichen Belangen sowie
- wasserrechtlichen Belangen

vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost - Martelsäcker“ 3. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Fachbericht zur Tagwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 05.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“, 4. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 Baugesetzbuch „Vereinfachtes Verfahren“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Fortsetzung nächste Seite >>>

◆ Vertragsnaturschutzprogramm: Menschen zum Mähen gesucht

Das Landratsamt Starnberg sucht für einige wertvolle Naturschutzflächen im Landkreis Landwirte und sonstige Landbewirtschafter, die sich um das Mähen und den Abtransport des Mähgutes kümmern. Die Flächen liegen überwiegend in den Bereichen Erling, Frieding, Herrsching, Perchting, Breitbrunn, Gilching, Percha, Feldafing, Landstetten, Söcking, Weißling und haben eine Flächengröße von 0,1 bis 0,76 Hektar. Es handelt sich überwiegend um Trockenflächen, die teilweise am Hang liegen und daher mit dem Balkenmäher und von Hand bewirtschaftet werden müssen. Zwei Flächen können auch mit dem Schlepper bewirtschaftet werden. Das Mähgut kann in der Regel landwirtschaftlich als Einstreu genutzt werden. Für die Arbeiten erfolgt eine Vergütung nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm. Die zu bewirtschaftende Mindestfläche liegt bei 0,3 Hektar, der Vertragsabschluss erfolgt über fünf Jahre. Einzelheiten zu den Objekten können bei der Unteren Naturschutzbehörde **telefonisch unter 08151 148-502 oder per E-Mail unter madeker.umwelt@Lra-starnberg.de** erfragt

22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bachhausen“



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.



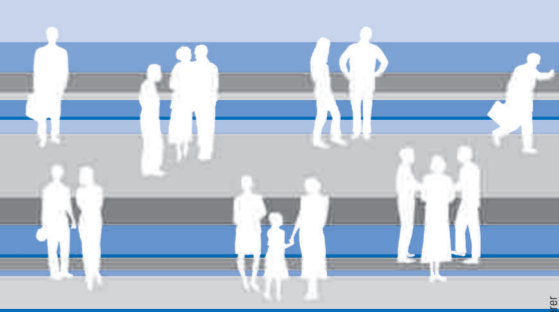
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

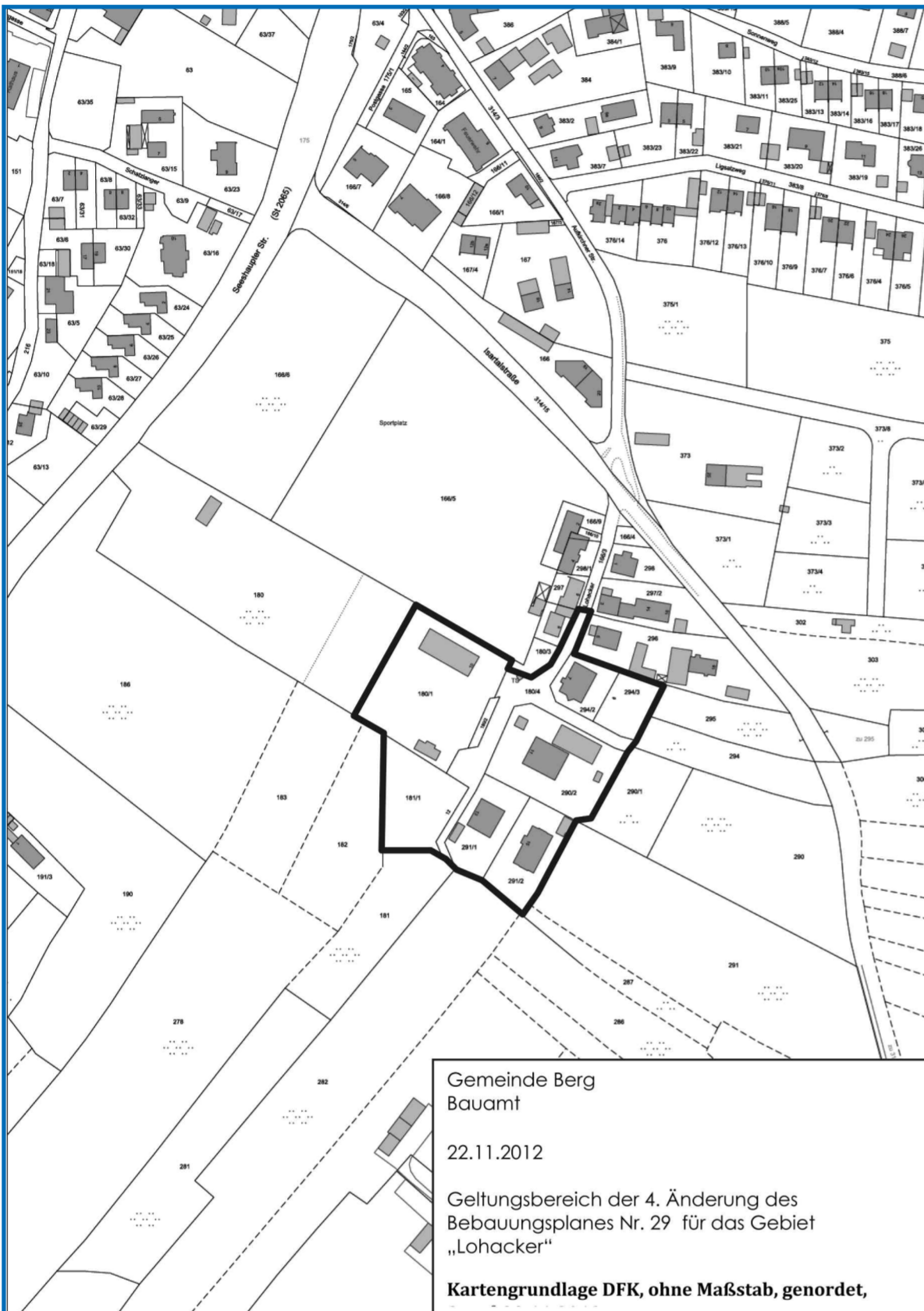
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

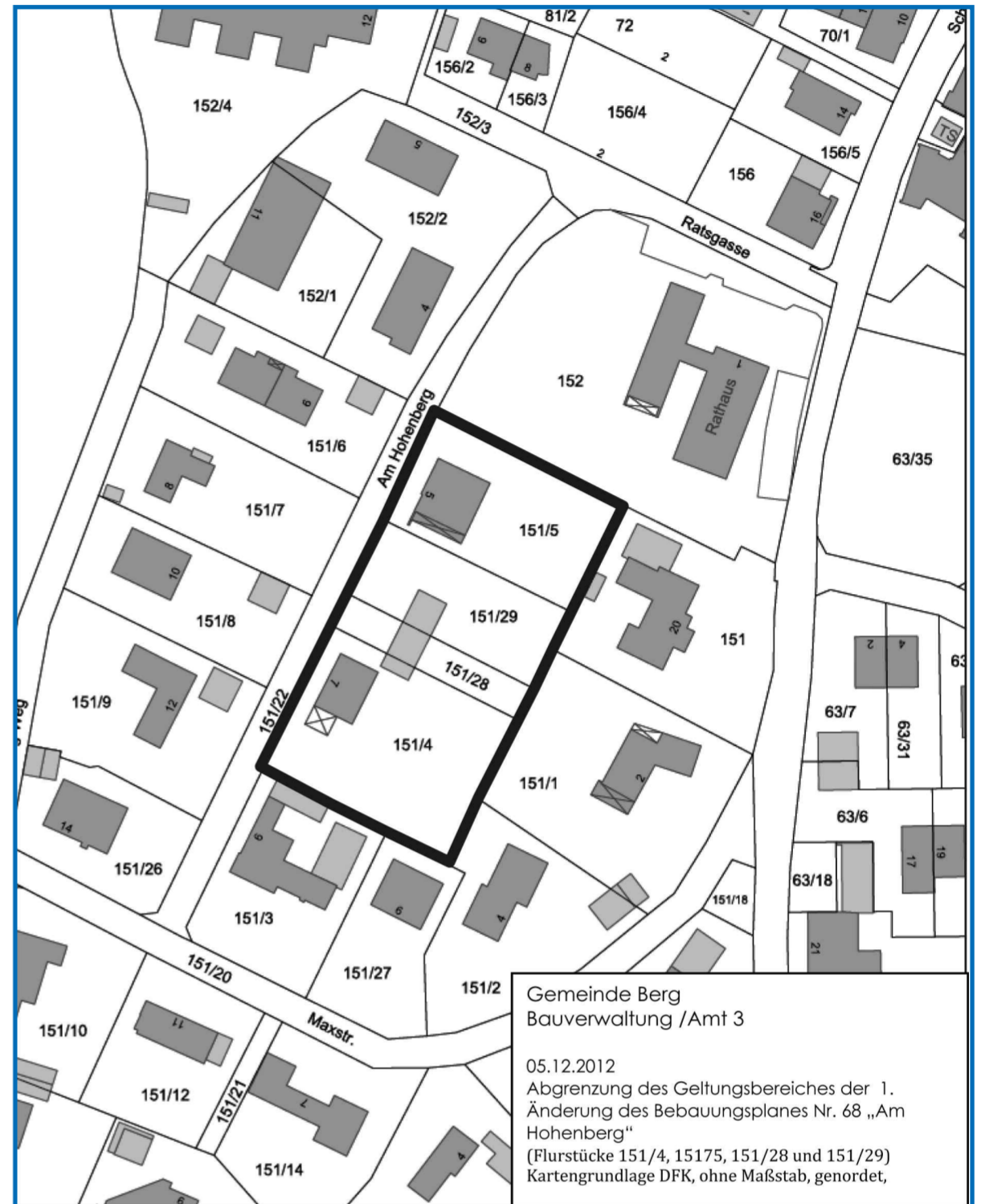
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Gemeinde Berg
Bauamt
22.11.2012
Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet „Lohacker“
Kartengrundlage DFK, ohne Maßstab, genordet,



Gemeinde Berg
Bauverwaltung /Amt 3
05.12.2012
Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ (Flurstücke 151/4, 151/7, 151/28 und 151/29)
Kartengrundlage DFK, ohne Maßstab, genordet,

führt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung ist in obigen Übersichtsplan dargestellt. Der Planentwurf besteht aus textlichen Festsetzungen und einer Begründung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 05.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bauleitpläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung ist rechts oben abgedruckt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein

Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 05.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

- immissionsrechtlichen Belangen,
- naturschutzrechtlichen Belangen sowie
- wasserrechtlichen Belangen

vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen Ost“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich**

lich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Fachbericht zur Tagwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung.

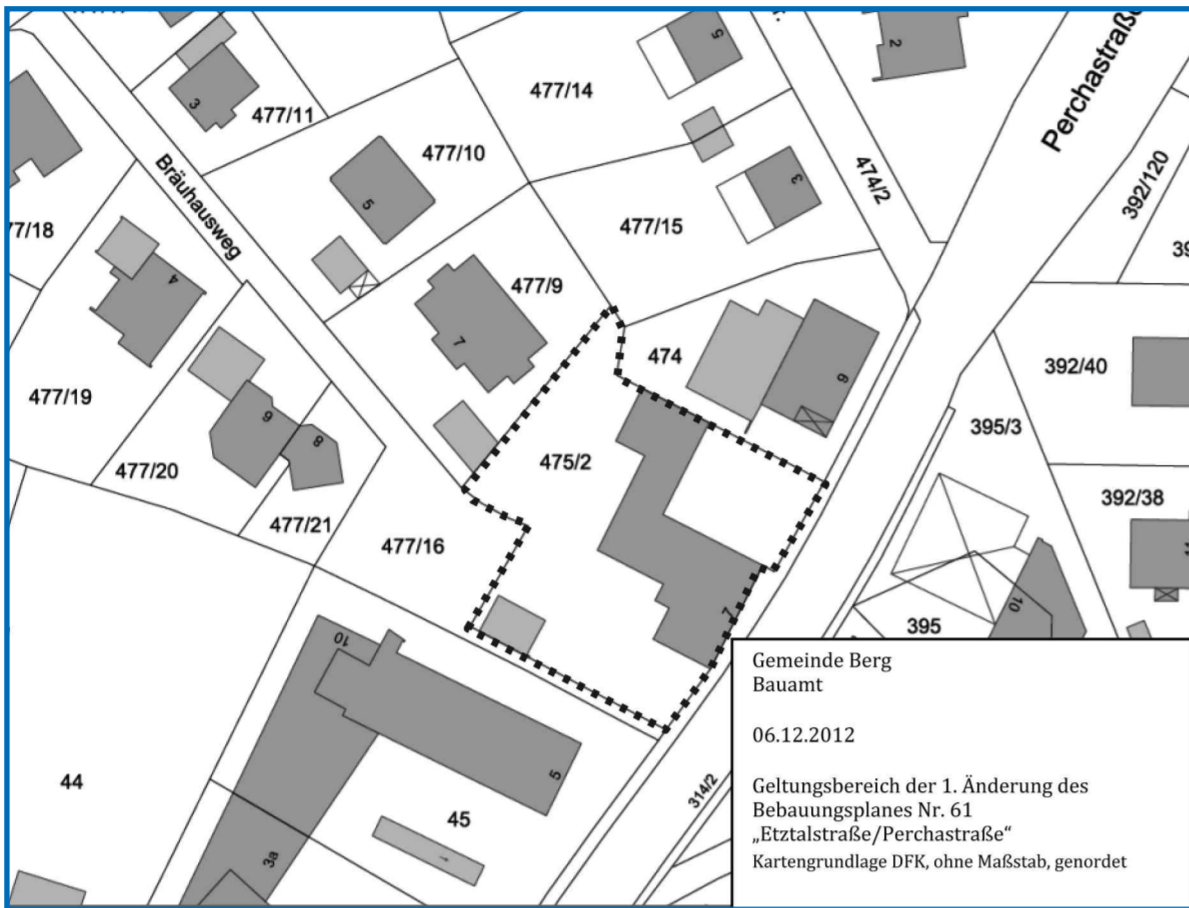
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 05.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 61 „Ettalstraße/Perchastraße“, 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bauleitpläne der Innenentwicklung“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgenden Beschluss gefasst: Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ettalstraße/Perchastraße“ 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Be-



bauplan umfasst das Grundstück Gemarkung Berg, Fl.Nr. 475/2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Lage des Plangebietes ist im obigen Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 11.01.2013 zu der Planung äußern. **Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg.**

Berg, 06.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der nebenstehende Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

- immissionsrechtlichen Belangen,
- naturschutzrechtlichen Belangen und
- wasserrechtlichen Belangen

vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden

Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene

Informationen eingesehen werden:

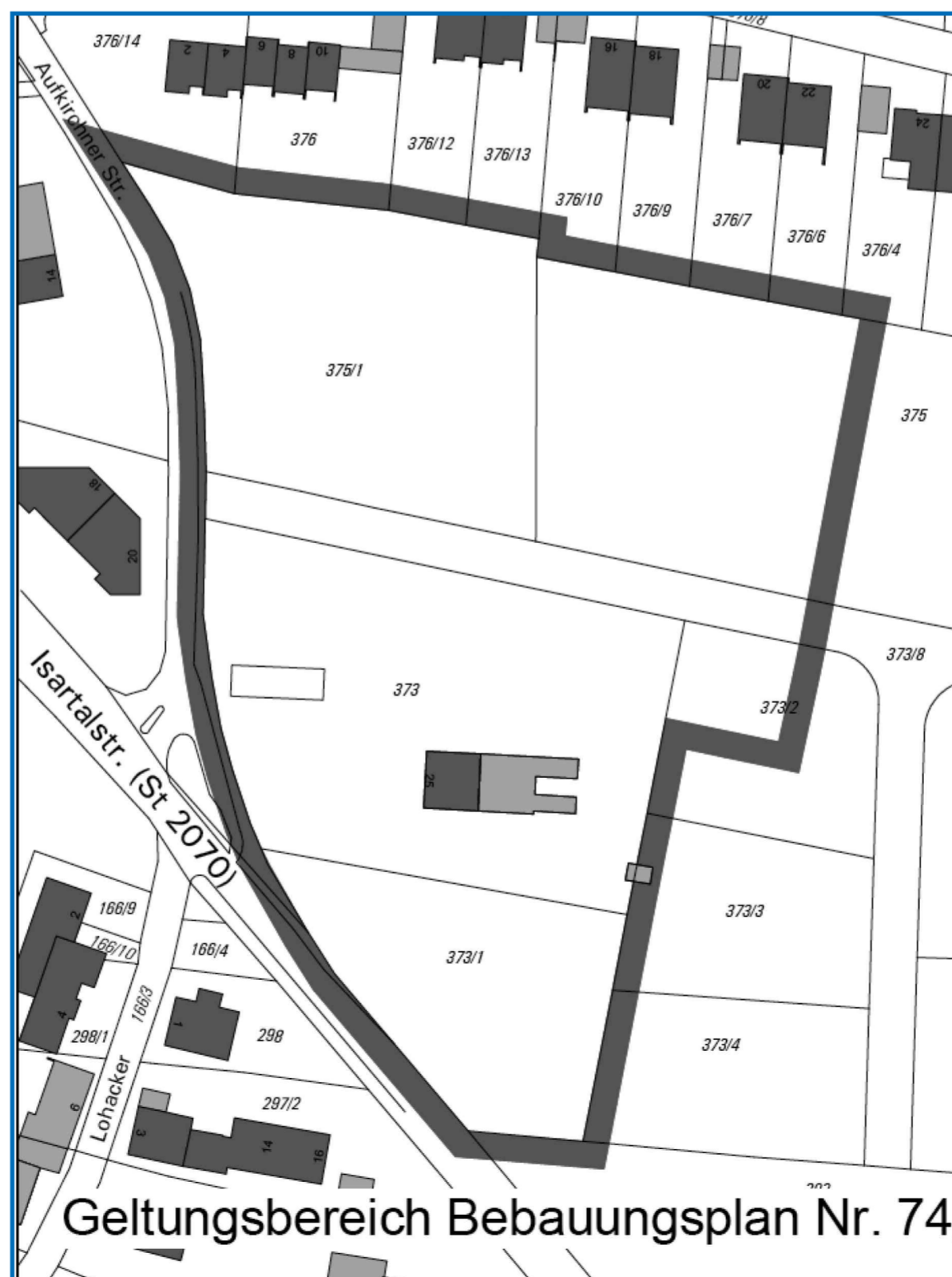
- Schalltechnische Untersuchung
- Baugrunduntersuchung und Tagwasserbeseitigungskonzept.

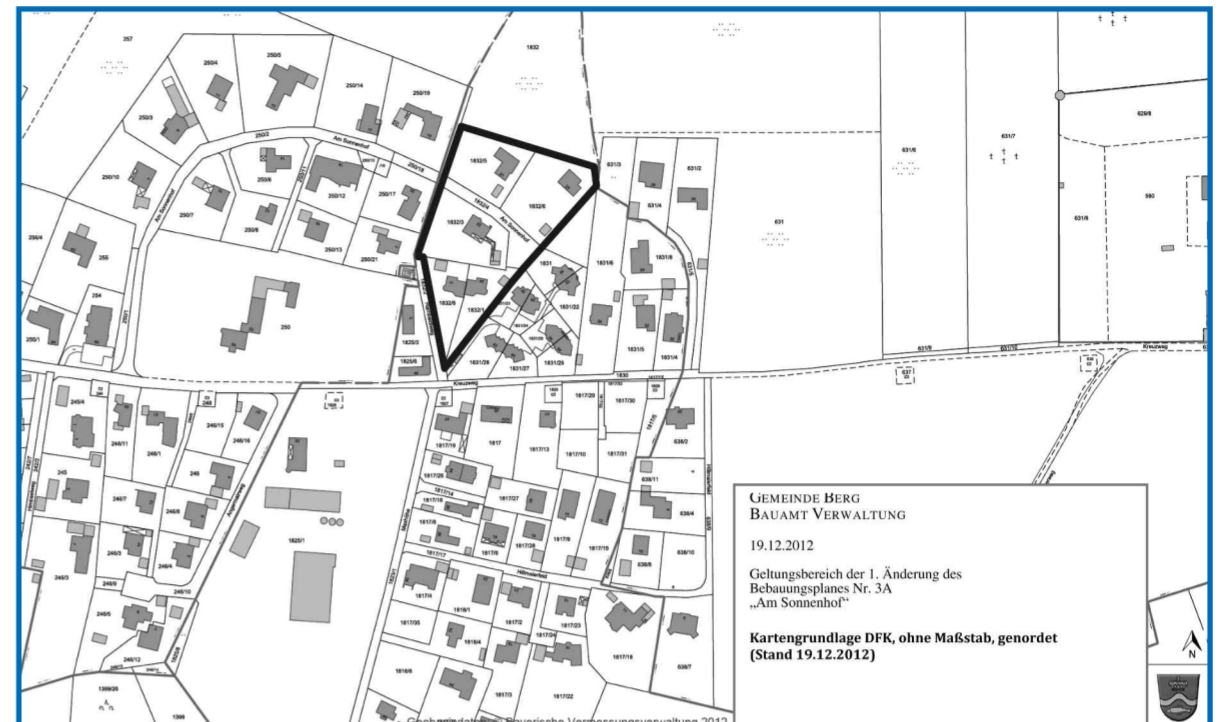
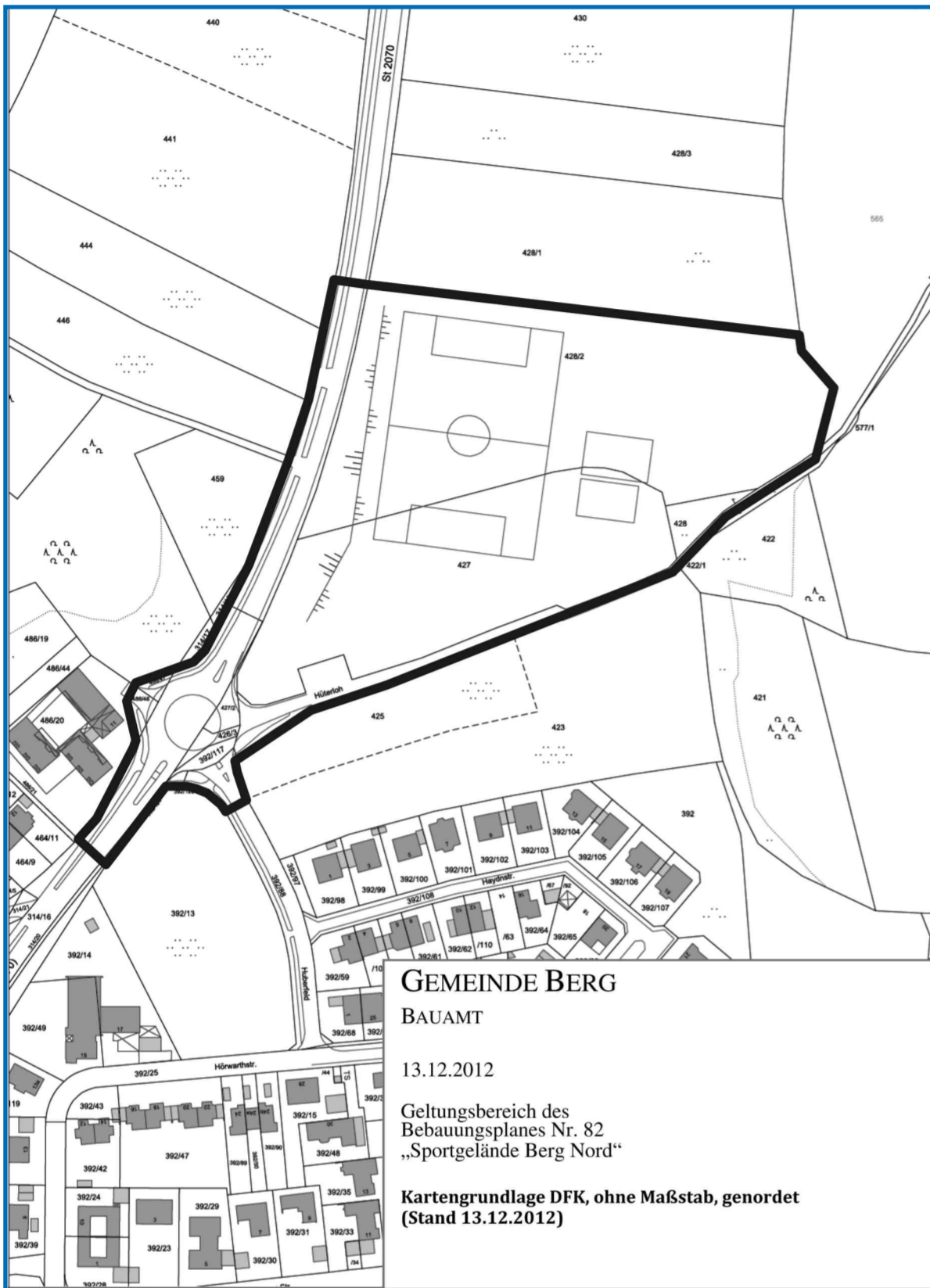
Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gel-

tend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 06.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister





Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung ist obenstehend abgedruckt. Der Entwurf besteht aus textlichen Festsetzungen und einer Begründung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **02.01. bis einschließlich 01.02.2013 in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 19.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

♦ Jahresabschluss 2011 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg am 10.12.2012 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und über die Verwendung des Jahresüberschusses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2011 fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 86.883,30 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verband Wohnen im Kreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 07.01.13 bis 11.01.13 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 17.12.2012

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Michael Vossen, Geschäftsführer

♦ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist im obigen Kartenausschnitt dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 21.04.2009 zum Bebauungsplan Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können **ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1 (Zimmer 14), 82335 Berg während der Dienststunden** von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.V.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Amt III), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 07.12.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

♦ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes